

Gemeinde Bönebüttel



Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer zweiter Ordnung in der Gemeinde Bönebüttel im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwale-Dosenbek vom 19.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 696), der §§ 40, 42 und 43 des Wasser-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 89, 94) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunal-abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bönebüttel vom 03.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Bönebüttel mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Stör im Gemeindebereich Bönebüttel (Gewässerunter-haltungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel erhebt gemäß dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet innerhalb des in der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte durch eine schwarze Umrandung dargestellten Fläche (Unterhaltungsfläche) liegenden und zum Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schwale-Dosenbek“ gehörenden natürlichen Gewässer zweiter Ordnung entstehen. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 kann bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel und dem Fachdienst Haushalt und Finanzen – Abteilung Steuern und Abgaben – der Stadt Neumünster während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Grundstücke der von der Übersichtskarte erfassten Unterhaltungsfläche sind in der Anlage 2 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zu den Kosten gehören sowohl die Aufwendungen, die der Gemeinde durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen, als auch die Anteile, die die Gemeinde an den Gewässerunterhaltungsverband „Schwale-Dosenbek“ für die Unterhaltung der Gewässer entrichten muss.

§ 2 Umfang der Unterhaltung

Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus dem Landeswassergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Übernahme der Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Verträge auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.
- (2) Im Falle einer entsprechenden vertraglichen Regelung zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist die Vertragspartnerin/der Vertragspartner gebührenpflichtig (§ 5) bleibt ihre/ seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt:

- a) bei bebauten und unbebauten Grundstücken 16,95 Euro jährlich für den ersten angefangenen Hektar und für jeden weiteren angefangenen Hektar 12,57 Euro jährlich. Für Wald- und Gewässerflächen werden bei der Gebührenberechnung nur 50 % ihrer Gesamtfläche berücksichtigt;
- b) bei Straßen, Wege und Plätzen das Doppelte der in § 4 Abs. a) genannten Gebühren je angefangenen Hektar,
- c) für Gewerbegrundstücke das Doppelte der in § 4 Abs. a) genannten Gebühren je angefangenen Hektar.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten der in der Unterhaltungsfläche (§ 1 Absatz 1 Satz 1) belegenen Grundstücke und der Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde oder die Stadt Neumünster zulässig:
 - a) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
 - b) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen;

- c) Name, Vorname/n, Anschrift einer/eines eventuell Bevollmächtigten;
- d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) des Gebührenpflichtigen
 - b) aus den Grundbuchakten;
 - c) aus den Akten des Katasteramtes;
 - d) aus dem Einwohnermelderegister;
 - e) aus den Grundsteuerakten;
 - f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
 - g) aus den Akten des Fachdienstes Bauaufsicht der Stadt Neumünster.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Bönebüttel mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Stör im Gemeindebereich Bönebüttel vom 28.11.2001 außer Kraft.

Bönebüttel, den 19.12.2012

gez. Runow

Udo Runow
Bürgermeister